

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Das Amt für Abfallwirtschaft des Kreises Plön – nachstehend Abfallwirtschaft genannt – hat auf seinem Betriebsgelände im Behler Weg 21a in Plön einen Natur- und Erlebnisgarten errichtet. In diesem außerschulischen Lernort sind verschiedene Stationen aufgebaut, die in anschaulicher Form über die Themen „Abfall“, „Ressourcenschonung“ und „Umwelt“ umfassend informieren. Fachkundige Experten können so interessierten Nutzern spielerisch Umwelt-Know-how vermitteln.

Das Angebot richtet sich an Kindergärten, Schulklassen und andere an Umweltthemen interessierte Personen/Interessengruppen.

§ 1 - Umfang

- (1) Die Nutzer sind berechtigt, den Natur- und Erlebnisgarten für dessen Lehrzwecke zu betreten/zu nutzen.
- (2) Den Nutzern stehen die Toiletten- und Waschräume sowie ggf. weitere Aufenthaltsräume der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung des Natur- und Erlebnisgartens und ggf. weiterer Räume der Abfallwirtschaft ist nur nach vorheriger und rechtzeitiger Abstimmung eines Besuchstermins mit der Abfallwirtschaft zulässig.

§ 2 - Kosten

- (1) Die Nutzung des Erlebnisgartens ist für den Nutzer kostenfrei.

§ 3 - Pflichten

- (1) Für eine Gruppe minderjähriger Nutzer ist ein/e verantwortliche/r Aufsichtspflichtige/r zu benennen.
- (2) Die/der Aufsichtspflichtige setzt sich im Vorwege mit der Abfallwirtschaft in Verbindung, um einen Besuchstermin abzustimmen.
Bei der Terminabstimmung sind anzugeben:
 - Anzahl und Alter der Kinder/Anzahl der Personen, die voraussichtlich an dem Besuch teilnehmen werden,
 - Schwerpunktthemen, z.B. Vermeidung, Verwertung von Abfällen, Ressourcenschonung, Umweltauswirkungen usw.
 - ggf. bestehender Wunsch nach Vorführung eines Entsorgungsfahrzeuges (nur möglich, wenn der Betriebsablauf dies zulässt)
 - Bedarf an Räumen der Abfallwirtschaft, z. B. für Filmvorführungen, Präsentationen, das Zubereiten von Speisen, Papierschnitten, sonstige Aktionen.
- (3) Die/der Aufsichtspflichtige verpflichtet sich, während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Gelände der Abfallwirtschaft die minderjährigen Nutzer selbst zu beaufsichtigen.
- (4) Der Aufsichtspflichtige haftet für Schäden, die der Abfallwirtschaft durch ihn oder die von ihm beaufsichtigten minderjährigen Nutzer verursacht werden.
- (5) Die Abfallwirtschaft selbst sowie die Mitarbeiter der Natur-, Umwelt- und Abfallberatungsstellen stellen keine Aufsichtsperson und übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die den Nutzern durch den Besuch entstehen.